

Relevante Änderungen

Spezifikation zum Verfahrensjahr 2023

Universelles Neugeborenen Hörscreening

QS-Verfahren	QS UNHS BW „Universelles Neugeborenen HörScreening“
Einschluss-/ Ausschlusskriterien	In Anlehnung an die Spezifikation 2023 für das Modul Geburtshilfe (16/1, Verfahren Perinatalmedizin) werden Fälle mit Aufnahmegrund 11 (=Übergangspflege) ausgeschlossen.
Kriterien Minimaldatensatz	Wie bisher keine Möglichkeit, einen MDS anzulegen.
Dokumentationsbogen	<ul style="list-style-type: none"> In Anlehnung an die Spezifikation 2023 für das Modul Geburtshilfe (16/1, Verfahren Perinatalmedizin) wurde ein zusätzliches Feld „nicht spezifizierter Entlassungsgrund aus der Geburtsklinik Kind“ (Feld 35.2) eingeführt. Die Bezeichnung einiger Felder wurde geringfügig geändert (z.B. „Telefon“ in „Telefonnummer“).
Ausfüllhinweise	Vereinzelt wurden Ausfüllhinweise optimiert.

Fallstricke:

- Es wurde eine neue harte Plausibilisierungsregel hinzugefügt, die den Export des Bogens für totgeborene Einlinge verhindern soll, da auch aus Datenschutzgründen kein UNHS-Datensatz übermittelt werden soll. Bei richtiger Kodierung mit „Z37.1 Totgeborener Einling“ wird durch den QS-Filter keine Dokumentationspflicht ausgelöst. Bei fehlerhafter Kodierung wird gebeten, diese zu korrigieren und den UNHS-Datensatz zu löschen. Bzgl. Mehrlingsgeburten mit mindestens einer Lebend- bzw. Totgeburt verweisen wir auf unsere FAQ hierzu (<https://www.qigbw.de/qs-verfahren/qs-unhs-bw-hoerscreening/faq>).
- Bei Verlegung eines Neugeborenen in die hauseigene Kinderklinik sollen möglichst auch die in der Kinderklinik gewonnenen Ergebnisse des Hörscreenings übermittelt werden. Lediglich wenn das Hörscreening nicht im Rahmen des (nach-)stationären Aufenthalts durchgeführt werden konnte, z.B. weil das Gerät defekt war oder aufgrund einer frühzeitigen Entlassung / Verlegung in ein anderes Krankenhaus, ist "9 = nicht durchgeführt" anzugeben. Hintergrund ist, dass bei Angabe "9 = nicht durchgeführt" und Einwilligung der Eltern / Sorgeberechtigten zur Datenübermittlung ein Tracking ausgelöst wird. Die Trackingzentrale nimmt dann Kontakt mit den Eltern / Sorgeberechtigten auf, um den Stand der Untersuchungen zu erfragen und ggf. bei der zeitnahen Abklärung zu unterstützen.

- Achten Sie bei einer Notwendigkeit für ein Tracking (auffälliger Befund oder kein Screening erfolgt) auf die korrekte Angabe der Kontaktdaten einer/eines Sorgeberechtigten (Adresse und Telefonnummer), da ansonsten kein Tracking (Nachverfolgung von auffälligen und fehlenden Befunden durch Kontaktaufnahme mit den Eltern) durch die Trackingzentrale am Universitätsklinikum Heidelberg möglich ist.
- Falls bei der Aufklärung zur Einwilligung für das Hörscreening bereits keine ausreichende Kommunikation in Deutsch möglich ist, wird darum gebeten - speziell wenn sich die Notwendigkeit für ein Tracking abzeichnet (auffälliger Befund oder kein Screening erfolgt) - im Feld „Bemerkungen“ die Kommunikationssprache einzutragen. Dies ermöglicht der Trackingzentrale am Universitätsklinikum Heidelberg, bei einem Tracking das Anschreiben zu übersetzen, und bei Notwendigkeit für ein Telefonat dieses von einem Anrufer mit den entsprechenden Sprachkenntnissen durchführen zu lassen. Bitte beachten Sie auch unsere FAQ hierzu (<https://www.qigbw.de/qs-verfahren/qs-unhs-bw-hoerscreening/faq>).